

Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung: Wahlverfahren

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Geschäftsordnungstext alt § 21 (3)	Geschäftsordnungstext neu § 21 (3)
<p>§21 (3) Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen.</p>	<p>§21 (3) Die Kandidierenden für das Amt der hauptamtlichen Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen.</p>

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Wahlordnung alt § 2 (1-2)	Wahlordnung neu § 2 (1-2)
<p>§2 Wahlen zum Diözesanvorstand</p> <p>(1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position</p> <p>a. Schließen der Wahllisten</p> <p>[...]</p> <p>h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.</p> <p>(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandspositionen.</p> <p>Die Positionen, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurden, werden anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.</p>	<p>§2 Wahlen zum Diözesanvorstand</p> <p>(1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand finden in der in dieser Wahlordnung beschriebenen Reihenfolge statt.</p> <p>(2) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position der Geistlichen Verbandsleitung nach folgendem Wahlverfahren:</p> <p>a. Schließen der Wahllisten</p> <p>[...]</p> <p>h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.</p> <p>(3) Entscheidung über die ehrenamtlich zu besetzende Position der Geistlichen Verbandsleitung nach Wahlverfahren Abs. 2 a-h.</p> <p>(4) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position nach Wahlverfahren Abs. 2 a-h.</p> <p>(5) Entscheidung über die ehrenamtlich zu besetzenden Positionen nach Wahlverfahren Abs. 2 a-h.</p>

>> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

23.11.2024 | Heinrich Brauns Haus, Enkenbach-Alsenborn



Beschluss Nr. 2

	<p>(6) Die Positionen, die durch den unter Absatz 2 und 4 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurden, werden jeweils anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das Wahlverfahren Abs. 2 a-h Anwendung. Auch hier wird die Stelle der geistlichen Verbandsleitung zuerst aufgerufen.</p>
--	--

>> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	33	<input checked="" type="checkbox"/>	angenommen
Nein-Stimmen:	0	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Enthaltungen:	2	<input type="checkbox"/>	vertagt